



**Brüssel, den 2. Juli 2026
(OR. en)**

**11490/26
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0178 (NLE)**

**ENV 902
PECHE 281**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 333 - Annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 333 - Annex.

Anl.: COM(2026) 333 - Annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2026
COM(2026) 333 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfangkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen zu vertreten ist

Anhang

1. Das oberste Ziel der Europäischen Union in Bezug auf die Internationale Walfangkommission (IWC) ist die Gewährleistung einer wirksamen internationalen Rahmenregelung für den Schutz und die Bewirtschaftung von Walen, die eine erhebliche Verbesserung des Erhaltungstatus von Walen und Walartigen gewährleistet und alle Walfangtätigkeiten der Kontrolle der IWC unterstellt.
2. Ab dem Zeitpunkt seiner Annahme vertreten die im Interesse der Union gemeinsam handelnden Mitgliedstaaten bei Vorschlägen für Änderungen der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (ICRW) sowie bei Resolutionen und Beschlüssen der IWC auf den drei nächsten zweijährlichen Tagungen der IWC sowie auf etwaigen damit zusammenhängenden Zwischentagungen den folgenden Standpunkt:
 - (a) Bestreben, alle Walfangtätigkeiten der Kontrolle der IWC zu unterstellen;
 - (b) Unterstützung der Beibehaltung und vollständigen Umsetzung des in der Anlage aufgeführten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und der Annahme ergänzender Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung dieses Moratoriums durch die IWC-Mitglieder, einschließlich nationaler Bestimmungen, die es Betreibern unter ihrer Gerichtsbarkeit verbieten, sich an kommerziellen Walfangtätigkeiten zu beteiligen, diese zu unterstützen oder zu finanzieren;
 - (c) Ablehnung jedes Vorschlags für neue Formen des Walfangs, die im ICRW nicht vorgesehen sind und die das Moratorium untergraben und/oder Walbestände potenziell bedrohen könnten;
 - (d) Unterstützung und Förderung von Vorschlägen zur Einstellung des Walfangs außerhalb der Kontrolle der IWC, einschließlich des Walfangs zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, der nicht im Einklang mit Artikel VIII erfolgt, wodurch sichergestellt wird, dass alle wissenschaftlichen Forschungsarbeiten im Einklang mit dem ICRW, seiner Anlage und den Bestimmungen über Sondergenehmigungen durchgeführt werden;
 - (e) Unterstützung von Vorschlägen, die auf die Förderung einer wissenschaftlichen Forschung, bei der zur Gewinnung der Forschungsproben keine Wale getötet werden müssen, sowie darauf abzielen, das IWC-Überprüfungsverfahren für den Walfang mit Sondergenehmigung gemäß der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (Walfang in der Antarktis (Australien/Japan: Mitkläger: Neuseeland, Urteil vom 31. März 2014) effizienter und transparenter zu gestalten und die Umsetzung und vollumfängliche Anwendung einschlägiger IWC-Resolutionen zu fördern;
 - (f) Unterstützung von Vorschlägen zur Regelung des indigenen Subsistenzwalfangs im Einklang mit dem ICRW und seiner Anlage, die
 - (i) gewährleisten, dass die Erhaltung der betreffenden Bestände nicht infrage gestellt wird, wobei das Vorsorgeprinzip und die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses gebührend zu berücksichtigen sind;
 - ii) gewährleisten, dass Walfangtätigkeiten ordnungsgemäß reguliert sind und Fänge im Rahmen des lokalen Subsistenzbedarfs nachhaltig bleiben;

- iii) gewährleisten, dass die Methoden zum Töten von Walen so schonend wie möglich sind und den IWC-Regeln sowie den Leitlinien und bewährten Verfahren entsprechen, die von der IWC-Arbeitsgruppe für Wالتötungsmethoden und Tierwohlanliegen entwickelt wurden;
 - iv) den Bedürfnissen der indigenen Völker Rechnung tragen und gleichzeitig anerkennen, dass Wale wandernde Arten sind und daher in andere Länder in ihrem Verbreitungsgebiet wandern, in denen sie auch von sozioökonomischer und kultureller Bedeutung sein können;
- (g) Unterstützung aller Vorschläge für die Ausweisung von Schongebieten für Wale im Einklang mit den IWC-Regeln;
 - (h) Unterstützung der Bemühungen und Initiativen zur Stärkung der Rolle der IWC bei der Förderung der Erhaltung von Walartigen und ihrer Lebensräume, indem die Rolle von Walartigen – insbesondere Großwalen, aber auch kleinen Walen – als wesentliche Komponente gesunder Ökosysteme sowie ihre entscheidende Funktion bei der Kohlenstoffbindung, im Nährstoffkreislauf und bei der Klimaregulierung besser verstanden und geschützt wird, und zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der IWC und anderen Organisationen, um das globale System für die Erhaltung von Walartigen zu stärken;
 - (i) Unterstützung der Weiterentwicklung und vollständigen Umsetzung der Rahmen und Instrumente der IWC zur Interaktion zwischen Mensch und Wal, ohne dass es zur Tötung von Walen kommt (z. B. das Instrument zur Bewertung des Zustands von Walbeständen, die Initiativen in Bezug auf Strandungen und Verfangen von Walen und die Leitlinien der IWC zur Walbeobachtung, zur Vermeidung von Kollisionen zwischen Walen und Schiffen und zur Lärminderung), im Einklang mit hohen Tierwohlstandards, um den Kapazitätsaufbau, die Meldung von Vorfällen und die Zusammenarbeit verschiedener Interessenträger zu verbessern;
 - (j) Unterstützung von Initiativen zum besseren Verständnis und zur Überwachung der Bedrohungen, die die Gesundheit und die Erhaltung von Walartigen beeinträchtigen können, einschließlich der potenziellen kumulativen Auswirkungen dieser Bedrohungen, und Unterstützung von Vorschlägen, die auf die Gewährleistung von Verbesserungen der Tierwohlstandards abzielen;
 - (k) Unterstützung von Vorschlägen zur Verbesserung der Governance innerhalb der IWC im Einklang mit bewährten Verfahren im Rahmen anderer multilateraler Übereinkünfte und deren Leitungsgremien, einschließlich Mechanismen, die mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht, Einhaltung und Durchsetzung gewährleisten und so die Legitimität der IWC und die Integrität ihres Beschlussfassungsprozesses stärken sowie eine effizientere Nutzung der Ressourcen fördern;
 - (l) Unterstützung von Vorschlägen zur Konsolidierung der Transparenz des Hilffsystems zur Verbesserung der Fähigkeit von Regierungen mit begrenzten Ressourcen, sich an den Arbeiten der IWC zu beteiligen (z. B. der Freiwillige Hilfsfonds und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen), bei gleichzeitiger Forderung nach Transparenz seitens derjenigen Geberländer, die die Beteiligung von Delegierten aus Drittländern außerhalb dieses Systems unmittelbar finanzieren;

- (m) Unterstützung von Vorschlägen zur Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und weitere Verbesserung der Einbindung und Mitwirkung von Organisationen der Zivilgesellschaft in die Arbeiten der IWC auf sämtlichen Ebenen, wie auch bei anderen multilateralen Übereinkünften üblich.